

§ 7

Hauptamtliche Prüfer bei den Schlachtbetrieben

Die LPG, VEG und anderen Betriebe sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise bei den Schlachtbetrieben hauptamtliche Prüfer einzusetzen. Diese haben die Qualität der angelieferten Schlachttiere zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle auszuwerten. Entsprechend der Anzahl der angelieferten Schlachttiere ist von den beteiligten LPG, VEG und anderen Betrieben ein Betrag an den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zu überweisen, der diese Prüfer bezahlt.

§ 8

Abgabepreise der VEB Kombinat Fleischwirtschaft

(1) Als Abgabepreise der VEB Kombinat Fleischwirtschaft bei Lieferungen von Schlachtschweinen, Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh an andere VEB Kombinat Fleischwirtschaft gelten die Erzeugerpreise dieser Anordnung zuzüglich einer Handelsspanne von 1,50 M/dt.

(2) Die Abgabepreise sind Festpreise. Rechtsvorschriften über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(3) Die Abgabepreise gelten für Schlachtvieh ab Viehauftriebstelle.

§ 9

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1971 zu erfüllen sind. Die differenziert festgelegten Preise sind in die Verträge aufzunehmen.

§ 10

Schlufbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung Nr. Pr. 17 vom 9. Oktober 1968 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — (GBl. II S. 897),

— Anordnung Nr. Pr. 17/1 vom 17. Dezember 1969 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — (GBl. II 1970 S. 46),

— § 1 der Anordnung Nr. Pr. 33 vom 20. Dezember 1968 — Abgabepreise für Schlachtvieh, -geflügel und -kaninchen — (GBl. II 1969 S. 50).

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 62
— Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel
und Schlachtkaninchen —**

vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Lieferungen von Schlachtgeflügel (Broiler, Hähnchen, Hühner, Einten, Puten, Gänse, Tauben) und Schlachtkaninchen (Broiler-, Jungmast- und Mastkaninchen) — lebend oder geschlachtet nach dem Standard (TGL) — der LPG, GPG, PwF, VEG, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Landwirtschaftsbetriebe, kooperativen Einrichtungen (ZGE/ZBE) sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe und anderen Tierhalter an die Aufkaufbetriebe oder im Direktbezug an andere Abnehmer.

(2) Die Erzeugerpreise für Lieferungen von Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen aus den VEB Kombinat Industrielle Mast (KIM) werden gesondert geregelt.

§ 2

**Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel
und Schlachtkaninchen**

(1) Für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen gelten nachstehende Erzeugerpreise:

	lebend in M/kg		geschlachtet (gerupft, geschlossen mit Kopf und Beinen) in M/kg				
	I	II	Güteklassen unter in in		Güteklassen I II in		
Broiler, Hähnchen							
Sommerpreis*	5,60	4,-	2,50	0,80	5,90	4,30	2,80
Winterpreis**	6,70	5,10	3,60	0,80	7,-	5,40	3,90
Hühner, Hähne							
Hähne	5,70	5,10	4,30	0,80	6,10	5,50	4,70
Puten							
Sommerpreis*	6,80	5,80	5,-	1,50	7,-	6,-	5,20
Winterpreis**	7,70	6,40	5,40	1,50	7,90	6,60	5,60
Enten							
Sommerpreis*	5,20	4,-	2,50	1,20	4,90	3,70	2,20
Winterpreis**	6,50	5,30	3,80	1,20	6,20	5,-	3,50
Gänse	7,20	6,-	5,20	1,50	6,80	5,60	4,80
Tauben	6,-	5,50	—	—	6,90	6,40	—
Schlacht- kaninchen (Broiler-, Jungmast- und Mast- kaninchen)	7,-	6,-	4,50	—	7,60	6,60	5,10

* Sommerpreis für Broiler, Hähnchen, Enten vom 1. Mai bis 30. November, für Puten vom 15. April bis 14. November

** Winterpreis für Broiler, Hähnchen, Enten vom 1. Dezember bis 30. April, für Puten vom 15. November bis 14. April

(gestreift,
ausgenommen
mit eingelegten
Innereien
mit Kopf)